

**Ortsgemeinde Ettringen**

**Vorlage Nr. 025/505/2023**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)**

Verfasser:  
Bearbeiter: Georg Wagner  
Fachbereich 2

Datum: 25.07.2023  
Aktenzeichen: 2- 653-31 G 624

Telefon-Nr.:  
02651/8009-58

| <b>Gremium</b>  | <b>Status</b> | <b>Termin</b> | <b>Beschlussart</b> |
|-----------------|---------------|---------------|---------------------|
| Ortsgemeinderat | öffentlich    | 30.08.2023    | Entscheidung        |

### Beschlussvorschlag:

#### Achtung:

**Ausschließungsgründe nach § 22 GemO** liegen beim Ortsbürgermeister und den Ratsmitgliedern dann vor, wenn ihnen selbst bzw. dem betroffenen Personenkreis **aus der konkret vorgesehenen, befristeten Beitragsverschonung** der Grundstücke ein **Vorteil erwächst**.

Eine konkret befristete Beitragsverschonung ergibt sich in Ettringen für Grundstücke, die von den nachfolgend genannten Straßen bzw. -teilen erschlossen sind.

- **Ackerweg**
- **An der Trift**
- **Bauersweg**, unteres Teilstück, Hauptstraße bis Höhenweg
- **Bauersweg**, mittl. Teilstück, Ackerweg bis Grdst-grenzen zwischen Flur 11, Parz. 451-460 sowie Flur 10, Parz. 977-984
- **Bauersweg**, oberes Teilstück, Grdst.grenzen zwischen Flur 11, Parz. 451-460 sowie Flur 10, Parz. 977-984 bis Ausbau-Ende
- **Im Häusel**
- **Im Steifen Morgen**, einschl. der beiden Stichstraßen
- **Lerchenweg**, Teilstück ab der „Barbarastraße“ bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Flur 5, Parz.-Nrn. 753 und 843
- **Ober dem Dorf**, Teilstück innerhalb des Bebauungsplangebietes „Ober dem Dorf“
- **Südstraße**, Teilstück vom "Wallemer Weg" bis zur Einmündung "Im Steifen Morgen"

**Ausschließungsgründe liegen daher bei diesem TOP vor bei folgenden Ratsmitgliedern:**

---

Sie dürfen an der Beratung und Beschlussfassung zu dieser Satzung nicht teilnehmen und verlassen den Sitzungstisch.

### 1. Widmung aller Gemeindestraßen in der Ortsgemeinde Ettringen

Der Ortsgemeinderat stellt fest, dass sämtliche **erstmalig hergestellten**, gemeindlichen Erschließungsanlagen als öffentliche Verkehrsanlagen ordnungsgemäß gewidmet sind.

**2. Art der Beitragsabrechnung beim wiederkehrenden Beitrag**

Der Ortsgemeinderat Ettringen beschließt, beim wiederkehrenden Beitrag die sog. „**Spitzabrechnung**“ (Abrechnung der im Beitragsjahr in der Abrechnungseinheit tatsächlich entstandenen Kosten) anzuwenden.

**3. Ermittlungsbereich**

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass in der Ortsgemeinde Ettringen **eine** einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) gebildet wird:

Abrechnungseinheit 1: **Ortsgemeinde Ettringen**

**4. Festlegung des Gemeindeanteils**

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Abwägung, den Gemeindeanteil in der neu zu erlassenden Beitragssatzung wkB für die einheitliche, öffentliche Einrichtung (eine Abrechnungseinheit) der Gemeinde Ettringen wie folgt festzusetzen:

Abrechnungseinheit 1: **Ettringen** \_\_\_ %.

**5. Festlegung von Übergangsregelungen für nicht zu berücksichtigende Grundstücke (Verschonungsregelung)**

Der Ortsgemeinderat beschließt, zur jeweiligen Ermittlung des befristeten Verschonungszeitraums den tatsächlich festgesetzten bzw. zukünftig festzusetzenden Beitragssatz in €/m<sup>2</sup> der Maßnahme anzusetzen (siehe § 13, Übergangs- und Verschonungsregelung im Satzungsentwurf wkB). Je 1,00 € festgesetzter Beitrag ergibt hiernach -aufgerundet- ein Jahr Verschonung. Hierdurch wird maßgeblich auch auf den Umfang der einmaligen Beitragsbelastungen abgestellt. Darüber hinaus wird die mögliche Verschonungsdauer auf maximal 20 Jahre begrenzt.

Aufgrund dieser Regelung sind in der Ortsgemeinde Ettringen die erschlossenen Grundstücke an den folgenden Straßen bzw. Straßenteilen mit einer zeitlichen Veranlagungsbefristung belegt:

| <b>Straße / Straßenteil</b>   | <b>Flur - Parz. Nr.</b>     | <b>befristet beitragsbefreit bis einschl.</b> | <b>somit beitragspflichtig ab dem Jahr</b> |
|---|-----------------------------|---|--|
| <b>Ackerweg</b>   | 10-985<br>11-461            | 2030  | <b>2031</b>                                |
| <b>An der Trift</b>   | 11-439                      | 2026  | <b>2027</b>                                |
| <b>Bauersweg (unteres) Teilstück Hauptstr. - Höhenweg</b>   | 5-402/10<br>-ohne Stichwege | 2029  | <b>2030</b>                                |
| <b>Bauersweg (mittl.) Teilstück vom Ackerweg bis Grdst.grenzen zwischen den Parz. 451-460 sowie 977-984</b> | 11-450 tlw.                 | 2030  | <b>2031</b>                                |
| <b>Bauersweg (oberes) Teilstück, Grdst.grenzen zwischen den Parz. 451-460 sowie 977-984 bis Ausbau-Ende</b> | 11-449<br>11-450 tlw.       | 2028  | <b>2029</b>                                |

| <b>Straße / Straßenteil</b>  | <b>Flur -<br/>Parz. Nr.</b>   | <b>befristet<br/>beitrags-<br/>befreit<br/>bis einschl.</b> | <b>somit bei-<br/>tragspflichtig<br/>ab dem Jahr</b> |
|--|-------------------------------|---|--|
| <b>Im Häusel</b>   | 10-996                        | 2042  | <b>2043</b>  |
| <b>Im Steifen Morgen<br/>einschl. 2 Stichstraßen</b>   | 10-1048<br>10-1050<br>10-1051 | 2042  | <b>2043</b>  |
| <b>Lerchenweg<br/>ab der Barbarastraße bis zur Grenze<br/>zwischen den Parzellen 753 und 843</b> | 5-823/1 tlw.                  | 2026  | <b>2027</b>  |
| <b>Ober dem Dorf<br/>Teilstück innerhalb des Beb.-<br/>plangebietes "Ober dem Dorf"</b>          | 10-976<br>11-440<br>u.a.      | 2028  | <b>2029</b>  |
| <b>Südstraße<br/>Teilstück vom "Wallemer Weg" bis zur<br/>Einmündung "Im Steifen Morgen"</b>     | 7-49/11<br>7-49/14<br>u.a.    | 2042  | <b>2043</b>  |

## **6. Satzungsbeschluss**

Der Ortsgemeinderat beschließt die im Entwurf beigefügte **Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)** für die Ortsgemeinde Ettringen.

Sie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die *Satzung der Ortsgemeinde Ettringen zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) vom 04.03.2020* zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

**Die beschlossene neue Satzung samt ihrer Anlagen ist Bestandteil der Original-Niederschrift und dieser als Anlage beigefügt.**

## **Beschluss:**

| <b>Abstimmungsergebnis:</b> |                          |    |      |            |                              |                           |
|-----------------------------|--------------------------|----|------|------------|------------------------------|---------------------------|
| <input type="checkbox"/>    | <input type="checkbox"/> | Ja | Nein | Enthaltung | <input type="checkbox"/>     | <input type="checkbox"/>  |
| Ein-<br>stimmig             | Mit<br>Stimmenmehrheit   |    |      |            | Laut Beschlussvor-<br>schlag | Abweichender<br>Beschluss |

## Sachverhalt:

Bislang erfolgt die Erhebung von Ausbaubeiträgen in Ettringen aufgrund der bestehenden Ausbaubeitragsatzung der Ortsgemeinde vom 04.03.2020 als „Einzelabrechnung“, also als sog. „*einmaliger Ausbaubeitrag*“.

Das Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) geändert worden. Hiernach müssen jene Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz, die bislang noch den *einmaligen Ausbaubeitrag* erheben, spätestens ab 2024 den Wechsel zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen vollziehen.

Der Ortsgemeinderat will diesen Systemwechsel für Ettringen rückwirkend ab dem 01.01.2023 vollziehen.

Ein solcher „Beitragswechsel“ erfolgt mittels Ratsbeschluss durch

1. den Erlass einer neuen Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen sowie
2. die Außerkraftsetzung der bislang gültigen „Ausbaubeitragsatzung Einmalbeiträge“ der Ortsgemeinde Ettringen vom 04.03.2020.

Rechtsgrundlagen für den Erlass der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen sind die Regelungen des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) von Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 einschl. der bislang hierzu ergangenen Gesetzesänderungen.

Bevor eine neue Satzung beschlossen werden kann, muss der Ortsgemeinderat noch über verschiedene Modalitäten, die in dieser neuen Satzung zu regeln sind, beraten.

### 1. Widmung der gemeindlichen Straßen

Die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge setzt voraus, dass jene Straßen, die den zu veranlagenden Grundstücken die Zufahrts- bzw. Zugangsmöglichkeit bieten, nicht nur dem öffentlichen Verkehr gewidmet und satzungsrechtlich als Teil der öffentlichen Verkehrseinrichtung festgelegt sind, sondern auch die Verbindung zum übrigen örtlichen und überörtlichen Verkehrsnetz herzustellen vermag.

Sämtliche **bestehenden Straßen** der Gemeinde Ettringen wurden daher nach ihrer erfolgten Widmung überprüft.

In seiner öffentlichen Sitzung am 06.06.2023 hat der Ortsgemeinderat bislang noch nicht erfolgte Straßenwidmungen beschlossen bzw. formell fehlerhaft ausgeführte Widmungen berichtigt. Die erfolgten Widmungen wurden anschließend im Mitteilungsblatt Nr. 24/2023 vom 15.06.2023 öffentlich bekanntgemacht.

### 2. Art der Beitragsabrechnung beim wiederkehrenden Beitrag

Beim Wechsel zum wiederkehrenden Beitrag ist zunächst die Art der Beitragsabrechnung zu bestimmen.

Der Gesetzgeber gibt hierzu in § 10a (4) Satz 1 und 2 KAG vor, dass die jährlichen Investitionsaufwendungen aller zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehörenden Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden (= sog. „jährliche Spitzabrechnung“).

Abweichend hiervon könnte anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen auch vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden.

Die Gemeinde muss also entscheiden, ob die zukünftige wiederkehrende Beitragserhebung nach der „**jährlichen Spitzabrechnung**“ oder nach dem sog. „**Durchschnittssystem**“ erfolgt.

Bei der „Spitzabrechnung“ werden die **jährlichen Investitionsaufwendungen** der Beitragsermittlung zugrunde gelegt. Nach Ablauf des betreffenden Beitragsjahres (= Kalender-

jahr) wird ermittelt, in welcher Höhe Aufwendungen in der Gemeinde für den Ausbau der beitragsfähigen Verkehrsanlagen getätigt worden sind. Diese werden dann unter Abzug des Gemeindeanteils auf die beitragspflichtigen Flächen umgelegt. Kurz gesagt: Es werden nur jene Investitionsaufwendungen beitragspflichtig, die die Gemeinde im abgelaufenen Jahr auch tatsächlich bezahlt hat.

Im Gegensatz hierzu kann beim „Durchschnittssystem“ die Gemeinde ein Ermittlungszeitraum von bis zu 5 Jahren festlegen. Doch Achtung: Hierbei müsste der Gemeinderat die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen für den Straßenausbau für die gesamte, mehrjährige Periode im gesamten Gemeinde- bzw. Abrechnungsgebiet ermitteln. Er muss also eine Prognose erstellen. Die so ermittelten, voraussichtlichen Gesamtkosten würden dann gleichmäßig auf die einzelnen Beitragsjahre des Abrechnungszeitraumes (z.B. 5 Jahre) nach Abzug des Gemeindeanteils verteilt. Der Beitrag würde demnach also über den festgesetzten Zeitraum relativ konstant bleiben. Allerdings bedarf diese Methode am Schluss des vorgegebenen Zeitpunktes wieder einer Abrechnung, um die tatsächlich entstandenen Investitionskosten gegenüber der erstellten Prognose auszugleichen.

Dies alles kann bei der Methode der „Spitzabrechnung“ unterbleiben. Logischerweise sind bei dieser Art größere Schwankungen bei den jährlichen Beitragsfestsetzungen durchaus möglich. Bei der Spitzabrechnung wird es sicherlich vorkommen, dass seitens der Gemeinde gar kein wiederkehrender Beitrag festgesetzt und erhoben wird, nämlich stets dann, wenn im abgelaufenen Jahr tatsächlich keine Investitionen in die gemeindlichen Straßen erfolgt sind. Der Einfachheit halber und auch wegen der größeren Transparenz sollte der Gemeinderat sich daher für die **Spitzabrechnung** entscheiden.

Insofern sich der Gemeinderat jedoch für die Anwendung des „Durchschnittssystems“ entscheiden will, muss sichergestellt sein, dass für den festgelegten Ermittlungszeitraum **in jedem Jahr des Kalkulationszeitraumes auch eine tatsächliche Investition** im Straßenausbau getätigt wird. Das „Auslassen“ einer jährlichen Investition ist hierbei nicht zulässig. Insbesondere in kleineren Ortsgemeinden wird dies kaum zu bewerkstelligen sein, weshalb aus Gründen der Rechtssicherheit auch die **Abrechnung nach den jährlichen Investitionsaufwendungen** dringend empfohlen wird.

### **3. Ermittlungsbereich**

In § 10a Abs. 1 Satz 3 KAG heißt es, dass als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge von der Gemeinde durch Satzung **einheitliche öffentliche Einrichtungen** festgelegt werden, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden.

Die Bildung **einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung** durch das Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde nach § 10a Abs. 1 Satz 6 KAG kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln. Hiernach ist regelmäßig das gesamte öffentliche Verkehrsnetz des gesamten Gemeindegebietes **eine einheitliche Einrichtung**, während eine Aufteilung in mehrere Einheiten die Ausnahme sein soll.

Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trifft die Gemeinde in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten (§ 10a Abs. 1 Satz 8 KAG). Nur **ausnahmsweise** und wegen besonderer örtlicher Gegebenheit sollte beim wiederkehrenden Beitrag eine **Aufteilung in mehrere Einheiten** erfolgen.

Eine solche Ausnahme trifft für die Ortsgemeinde Ettringen nicht zu.

Kern der Ortsgemeinde ist das Dorf Ettringen mit insgesamt rd. 2.800 Einwohnern. Es handelt sich um ein zusammenhängend bebautes Gebiet, welches aus einer gemischten Nutzung aus Wohnen, etlichen, nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben und den notwendigen öffentlichen Einrichtungen (Gemeindehaus, Kindergarten, Grundschule, Feuerwehr,

Mehrzweckhalle, Sportplatz und Tennisplätze, Pfarrkirche) geprägt ist.

Alle in dieser Abrechnungseinheit bestehenden Verkehrsanlagen vermitteln den einzelnen Grundstücken in ihrer Gesamtheit die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz der gesamten Ortschaft.

Den beiden Ortschaften Roderhöfe und Nettemühle, die ebenfalls zum Gebiet der Ortsge-  
meinde gehören, fehlt die räumliche Anbindung zum Ort Ettringen. Ihre Entfernung zu Ettrin-  
gen beträgt jeweils über 1.900 m (Luftlinie). Sie sind nach § 35 BauGB dem sog. Außenbe-  
reich zuzuordnen und werden daher beim wKB auch nicht berücksichtigt.

Diese Gründe sprechen dafür, für **Ettringen lediglich einen einheitlichen Ermittlungsbe-  
reich** zu bilden.

Nach § 10a Abs. 1 Satz 8 u. 9 KAG bedarf die Entscheidung über die Ausgestaltung der ein-  
heitlichen öffentlichen Einrichtung einer **Begründung**, die auch der neuen Beitragssatzung  
(wKB) beizufügen ist. Auf die **Anlage 1** (Lageplan zur Abgrenzung der einzigen einheitlichen  
öffentlichen Einrichtung) und **Anlage 2** (Begründung) zum erstellten Satzungsentwurf wird  
hierzu verwiesen.

#### **4. Festlegung des Gemeindeanteils**

Entgegen dem früheren Modus beim Einmalbeitrag, wo der Gemeinderat die Höhe des Ge-  
meindeanteils für jede Maßnahme einzeln festgelegt hat, ist dieser beim zukünftigen wieder-  
kehrenden Beitrag verbindlich in der Satzung selbst festzulegen.

Bei der Ermittlung des wKB bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil  
(=**Gemeindeanteil**) außer Ansatz. **Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das  
nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt mindestens 20 vom Hun-  
dert (§ 10a Abs. 3 KAG). Er gilt einheitlich für die gesamte Abrechnungseinheit.**

Im Rahmen der satzungsrechtlichen Festlegung des Gemeindeanteils hat der Satzungsge-  
ber sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen und -teile innerhalb  
ihrer öffentlichen Einrichtungen von Anbaustraßen in den Blick zu nehmen und insgesamt  
das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr zu wichten.

Dies bedeutet, dass jeweils der gesamte, von Anliegergrundstücken innerhalb der einheitli-  
chen öffentlichen Einrichtung ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als **Anliegerver-  
kehr** zu werten ist.

**Durchgangsverkehr** ist hingegen der durch die jeweils einheitlichen öffentlichen Einrichtun-  
gen verlaufende Verkehr. Unter diesen Voraussetzungen können zum Durchgangsverkehr  
nicht nur der überörtliche Verkehr, sondern auch die Verkehrsströme zwischen mehreren  
öffentlichen Einrichtungen von Anbaustraßen i.S.d. § 10a KAG und der Verkehr zählen, der  
aus dem bzw. in den Außenbereich der Gemeinde (z.B: Holzabfuhr, Transport von Boden-  
schätzen, Fahrten zu Freizeiteinrichtungen) verläuft.

Demnach muss der Gemeindeanteil den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im  
Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei ent-  
scheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs  
einerseits und des Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

**Anliegerverkehr** im beitragsrechtlichen Sinne meint nur den **Ziel- und Quellverkehr der  
beitragspflichtigen Grundstücke in dem jeweiligen Abrechnungsgebiet.**

Der Gemeinderat muss also bei der satzungsrechtlichen Festlegung des jeweiligen Gemein-  
deanteils für die beiden Abrechnungseinheiten jeweils sämtliche in der Baulast der Gemein-  
de stehenden **Verkehrsanlagen und -teile** von Anbaustraßen **in den Blick nehmen und  
insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr wichten** (Urteil des  
OVG Rheinland-Pfalz, 6 A 11146/09.OVG vom 16.03.2010). Dabei ist **der gesamte von An-  
liegergrundstücken innerhalb der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ausgehende  
bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu bewerten** (Urteil des OVG Rhe-  
land-Pfalz, 6 C 11187/10.OVG vom 15.03.2011).

Bei der Ermittlung des Gemeindeanteils steht der Gemeinde zudem ein **Beurteilungsspielraum von  $\pm 5\%$  zu**.

In dem einzigen Abrechnungsgebiet von Ettringen ist sowohl Durchgangs-, als auch Anliegerverkehr zu verbuchen. Ein großer Teil des anfallenden Straßenverkehrs erfolgt dort sicherlich über die Landesstraße 82. Sie dient der Durchfahrt aus Richtung Mayen zur A 61 über Bell und umgekehrt. Weiterer Durchgangsverkehr wird durch die Kottenheimer Straße (K 20) verursacht sowie über die St. Johanner Straße zur K 22, die nach St. Johann führt. Alle übrigen Straßen in Ettringen scheinen eher dem innerörtlichen Anliegerverkehr zu dienen. Sie führen nicht direkt zu einer anderen Ortschaft oder Gemeinde. Dementsprechend werden diese Straßen fast ausschließlich genutzt, wenn Ettringen das Ziel- oder Quellgebiet ist.

Der **Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz** hat sich ebenfalls mit dieser erforderlichen einheitlichen Festsetzung des Gemeindeanteiles in der „Ausbaubeitragsatzung wiederkehrender Beitrag“ auseinandergesetzt. Aufgrund der derzeitigen Rechtsprechung des OVG erscheinen **Gemeindeanteile zwischen 25 und 35 % regelmäßig vertretbar und angemessen**.

Der Gemeinderat muss damit rechnen, dass erlassene Beitragsbescheide beim wkB **auch wegen der festgesetzten Höhe des Gemeindeanteiles in der Satzung** mit Widerspruch oder Klage angefochten werden. Ein der Höhe nach fehlerhaft festgesetzter Gemeindeanteil dürfte zur **Nichtigkeit der gesamten Satzung** führen und damit zur kompletten Aufhebung des hierauf gestützten Beitragsbescheides. Dies gilt nach der derzeitigen Rechtsprechung des OVG jedoch **nur bei der Festlegung eines zu niedrigen Gemeindeanteils**; ist hingegen der Gemeindeanteil zu hoch festgesetzt, so wird der Beitragspflichtige hierdurch nicht in seinen Rechten verletzt.

Bei einem **zu hoch angesetzten Gemeindeanteil** läuft die Gemeinde jedoch Gefahr, von der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung gezwungen zu werden, den festgesetzten Gemeindeanteil in der Satzung wkB zu verringern. Auch dies sollte der Gemeinderat bei Festlegung des jeweiligen Gemeindeanteils beachten.

## **5. Festlegung von Übergangsregelungen für nicht zu berücksichtigende Grundstücke**

§ 10a Abs. 2 KAG besagt, dass der Beitragspflicht grundsätzlich alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke unterliegen, bei denen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer der Verkehrsanlagen innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung besteht.

Eine Ausnahme hierzu bildet § 10a Abs.6 KAG. Hierin ist festgelegt, dass bei einem Wechsel vom bisherigen einmaligen Beitrag zum wiederkehrenden Beitrag in der Satzung **Überleitungsregelungen für eine zeitliche Verschonung** von der Beitragserhebung von beitragspflichtigen Grundstücken getroffen werden können.

Grund für eine (befristete) Verschonung bestimmter Grundstücke sind insbesondere erfolgte einmalige Festsetzungen von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB und Ausbaubeiträge nach dem KAG durch die Gemeinde.

Diese Übergangsregelungen sollen vorsehen, dass hiervon betroffene Grundstücke **für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren** seit der Entstehung des Beitragsanspruchs (nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme) bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden.

Bei der Bestimmung dieses „Verschonungs-Zeitraumes“ sollen die **übliche Nutzungsdauer** der Verkehrsanlagen **und** der **Umfang der einmaligen Belastung** berücksichtigt werden.

Der Ortsgemeinderat muss über eine Verschonungsregelung beraten

1. für beitragspflichtige Grundstücke an jenen Erschließungsanlagen, deren erfolgte Erschließung oder Ausbau noch keine 20 Jahre zurück liegt **sowie**
2. für beitragspflichtige Grundstücke an neuen, bislang noch nicht hergestellten Erschließungsanlagen, die zukünftig entstehen, z.B. durch das Ausweisen neuer Baugebiete durch Bebauungspläne.

**Zu 1: Erschließungsanlagen, deren Erschließung/Ausbau noch keine 20 Jahre zurückliegt**

| <b>Straße / Straßenteil</b>   | <b>Flur - Parz. Nr.</b>         | <b>Fertigstellung in</b> | <b>Ausbau oder Erschließung</b> | <b>Art der Maßnahme</b>   | <b>Beitrags-<br/>höhe bei<br/>Fertigstel-<br/>lung in<br/>€/ m<sup>2</sup></b> | <b>Verscho-<br/>nung<br/>nach<br/>Beitrags-<br/>höhe</b> | <b>Alter<br/>der<br/>Straße<br/>in 2023</b> | <b>beitrags-<br/>pflichtig<br/>somit ab<br/>dem<br/>Jahr</b> |
|---|---------------------------------|--------------------------|---------------------------------|---|--|--|---|--|
| <b>Ackerweg</b>   | 10-985<br>11-461                | 2016                     | E                               | kpl. Erschlie-<br>ßung  | 13,755174 €  | <b>14<br/>Jahre</b>                                      | 7 Jahre                                     | <b>2031</b>  |
| <b>Alte Schulstraße<br/>+ Stichweg</b>  | 5-160/47<br>5-160/48            | 2019                     | A                               | Kostenspaltung!<br>Gehwege u.<br>Str.beleucht.  | 3,092599 €   | <b>4<br/>Jahre</b>                                       | <b>4<br/>Jahre</b>                          | <b>2024</b>  |
| <b>Amselweg,<br/>oberes Teilstück, ab<br/>Barbarastraße</b>   | 5-814                           | 2006                     | E                               | kpl.<br>Erschließung  | 12,241700 €  | <b>13<br/>Jahre</b>                                      | 17 Jahre                                    | <b>2020</b>  |
| <b>Amselweg,<br/>unteres Teilstück, ab<br/>Lerchenweg</b>   | 5-833                           | 2006                     | E                               | kpl.<br>Erschließung  | 12,283700 €  | <b>13<br/>Jahre</b>                                      | 17 Jahre                                    | <b>2020</b>  |
| <b>An der Trift</b>   | 11-439                          | 2016                     | E                               | kpl.<br>Erschließung  | 9,651906 €   | <b>10<br/>Jahre</b>                                      | 7 Jahre                                     | <b>2027</b>  |
| <b>Barbarastraße</b>  | 5-61/3<br>5-770<br>5-786        | 2006                     | E                               | kpl.<br>Erschließung  | 16,170100 €  | <b>17<br/>Jahre</b>                                      | <b>17<br/>Jahre</b>                         | <b>2024</b>  |
| <b>Bauersweg<br/>(unteres) Teilstück<br/>Hauptstr.- Höhenweg</b>  | 5-402/10<br>-ohne<br>Stichw ege | 2011                     | A                               | kpl. Ausbau   | 17,750154 €  | <b>18<br/>Jahre</b>                                      | 12 Jahre                                    | <b>2030</b>  |
| <b>Bauersweg (mittl.)<br/>Teilstück v. Acker-<br/>weg bis Grdst-gren-<br/>zen zwischen 451-<br/>460 sowie 977-984</b> | 11-450<br>tlw.                  | 2016                     | E                               | kpl. Erschlie-<br>ßung gemeins.<br>mit Ackerweg   | 13,755174 €  | <b>14<br/>Jahre</b>                                      | 7 Jahre                                     | <b>2031</b>  |
| <b>Bauersweg (obe-<br/>res) Teilstück, Grdst-<br/>grenzen zwischen<br/>451-460 sowie 977-<br/>984 bis Ausbau-Ende</b> | 11-449<br>11-450<br>tlw.        | 2016                     | E                               | kpl.<br>Erschließung<br>gemeinsam mit<br>der Straße Ober-<br>derm Dorf                    | 11,844601 €  | <b>12<br/>Jahre</b>                                      | 7 Jahre                                     | <b>2029</b>  |
| <b>Beller Straße<br/>(L 82)</b>   | 4-103/31<br>tlw.,<br>5-612/100  | 2009                     | A                               | Gehweganlage u.<br>Straßenbeleuch-<br>tung; gemeinsam<br>mit Mayener- u.<br>Hauptstraße   | 3,254000 €   | <b>4<br/>Jahre</b>                                       | 14 Jahre                                    | <b>2014</b>  |
| <b>Hauptstraße<br/>(L 82)</b>   | 5-612/101<br>7-105/27<br>tlw.   | 2009                     | A                               | Gehweganlage u.<br>Straßenbeleuch-<br>tung; gemeinsam<br>mit Mayener- u.<br>Beller Straße | 3,254000 €   | <b>4<br/>Jahre</b>                                       | 14 Jahre                                    | <b>2014</b>  |
| <b>Hochsimmer<br/>Straße</b>  | 5-613/67,<br>613/70,<br>u.a.    | 2011                     | A                               | kpl. Ausbau   | 11,159887 €  | <b>12<br/>Jahre</b>                                      | <b>12<br/>Jahre</b>                         | <b>2024</b>  |

| <b>Straße / Straßenteil</b>  | <b>Flur - Parz. Nr.</b>       | <b>Fertigstellung in</b> | <b>Ausbau oder Erschließung</b> | <b>Art der Maßnahme</b>   | <b>Beitrags-<br/>höhe bei<br/>Fertigstellung in<br/>€/ m<sup>2</sup></b> | <b>Verschö-<br/>nung<br/>nach<br/>Beitrags-<br/>höhe</b> | <b>Alter<br/>der<br/>Straße<br/>in 2023</b> | <b>beitrags-<br/>pflichtig<br/>somit ab<br/>dem<br/>Jahr</b> |
|--|-------------------------------|--------------------------|---------------------------------|---|--|--|---|--|
| <b>Im Häusel</b>   | 10-996                        | 2022                     | E                               | kpl.<br>Erschließung  | 40,921743 €  | <b>(max.)<br/>20<br/>Jahre</b>                           | 1 Jahr                                      | <b>2043</b>  |
| <b>Im Steifen Morgen<br/>einschl. 2 Stich-<br/>straßen</b>   | 10-1048<br>10-1050<br>10-1051 | 2022                     | E                               | Kostenspaltung<br><u>Straße + .</u><br>Kostenspaltung<br>Gehweg/Str.b.                  | 11,952671 €<br><u>9,468639 €</u><br>21,421310 €                          | <b>(max.)<br/>20<br/>Jahre</b>                           | 1 Jahr                                      | <b>2043</b>  |
| <b>Lerchenweg<br/>ab Barbarastrasse bis<br/>zur Grenze zwischen<br/>753 und 843</b>                      | 5-823/1<br>tlw.               | 2006                     | E                               | kpl.<br>Erschließung  | 19,799300 €  | <b>20<br/>Jahre</b>                                      | 17 Jahre                                    | <b>2027</b>  |
| <b>Mayener Straße<br/>(L 82)</b>   | 5-322/10<br>7-105/27<br>tlw.  | 2009                     | A                               | Gehweganlage u.<br>Straßenbeleuch-<br>tung; gemeinsam<br>mit Haupt- u.<br>Beller Straße | 3,254000 €   | <b>4<br/>Jahre</b>                                       | 14 Jahre                                    | <b>2014</b>  |
| <b>Nachtigallenweg<br/>oberes Teilstück, ab<br/>der Barbarastrasse</b>                                   | 5-787                         | 2006                     | E                               | kpl.<br>Erschließung  | 9,435300 €   | <b>10<br/>Jahre</b>                                      | 17 Jahre                                    | <b>2017</b>  |
| <b>Ober dem Dorf<br/>Teilstück innerhalb<br/>des Beb.-plange-<br/>bietes "Ober dem<br/>Dorf"</b>         | 10-976<br>11-440<br>u.a.      | 2016                     | E                               | kpl.<br>Erschließung  | 11,844601 €  | <b>12<br/>Jahre</b>                                      | 7 Jahre                                     | <b>2029</b>  |
| <b>St. Johanner<br/>Straße</b>   | 10-97/11                      | 2019                     | A                               | Kostenspaltung!<br>Gehwege u.<br>Str.beleucht.  | 3,092599 €   | <b>4<br/>Jahre</b>                                       | <b>4<br/>Jahre</b>                          | <b>2024</b>  |
| <b>Südstraße<br/>Teilstück vom "Walle-<br/>mer Weg" bis zur Ein-<br/>mündung "Im Steifen<br/>Morgen"</b> | 7-49/11<br>7-49/14<br>u.a.    | 2022                     | E                               | Kostenspaltung<br><u>Straße + .</u><br>Kostenspaltung<br>Gehweg/Str.b.                  | 11,952671 €<br><u>9,468639 €</u><br>21,421310 €                          | <b>(max.)<br/>20<br/>Jahre</b>                           | 1 Jahr                                      | <b>2043</b>  |
| <b>Vulkanstraße<br/>Teilstück "Mayener<br/>Str." bis Einmündung<br/>"Mittelstraße"</b>                   | 7-939/2<br>tlw.               | 2013                     | A                               | Kostenspaltung<br><u>Straße + .</u><br>Kostenspaltung<br>Gehweg/Str.b.                  | 4,469188 €<br><u>3,959211 €</u><br>8,428399 €                            | <b>9<br/>Jahre</b>                                       | 10 Jahre                                    | <b>2023</b>  |

In dieser Aufstellung sind die Straßen / Straßenteile aufgeführt, für die eine evtl. Befreiung hinsichtlich des Zeitablaufs seit ihrer Erschließung / Ausbau (max 20 Jahre) in Frage kommt. In der letzten Spalte dieser Aufstellung ist erkennbar, für welche Straßen / Straßenteile eine **konkrete Beitragsbefreiung** durch die Satzungsregelung gewährt wird und in welchem Jahr die Beitragspflicht wiedereinsetzt.

**Zu 2: Verschonung von Grundstücken an Erschließungsanlagen, deren Erschließung noch aussteht**

Auch hierzu muss der Ortsgemeinderat eine Verschonungsregelung treffen. Hier soll die Verschonung, ebenfalls gestaffelt nach der Höhe des tatsächlich festgesetzten, zukünftigen Erschließungsbeitrages, **begrenzt auf maximal 20 Jahre**, festgelegt werden. Je einem (aufgerundetem) Euro Beitrag /m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche soll eine Beitragsverschonung für ein Jahr gewährt werden.

Dies betrifft insbesondere jene Grundstücke, die durch Beitragsveranlagungen für Erschließungsanlagen in den neu ausgewiesenen Baugebieten der Gemeinde erstmals erschlossen werden.

## **6. Satzungsbeschluss**

Insofern die v.g. Grundsatzfragen geklärt und in die Satzung eingearbeitet sind, kann der Ortsgemeinderat den als Anlage beigefügten Entwurf der *Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)* einschließlich seiner Anlage 1 und Anlage 2 für die Ortsgemeinde Ettringen mit Inkrafttreten ab dem 01.01.2024 als Satzung beschließen.

|  |   |  |                                       |                 |
|--|---|--|---------------------------------------|-----------------|
| <b>Finanzielle Auswirkungen?</b>                                     |   |  |                                       |                 |
| <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |   |  |                                       |                 |
| <b>Veranschlagung</b>  |   |  |                                       |                 |
| <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt<br>2023                    | <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt<br>2023 | <input checked="" type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja, mit<br>€ | Buchungsstelle: |

## **Anlagen:**

025-Satzung wkB  
025-Anlage 1 zur Satzung wkB, Plan  
025-Anlage 2 zur Satzung wkB, Begründung